



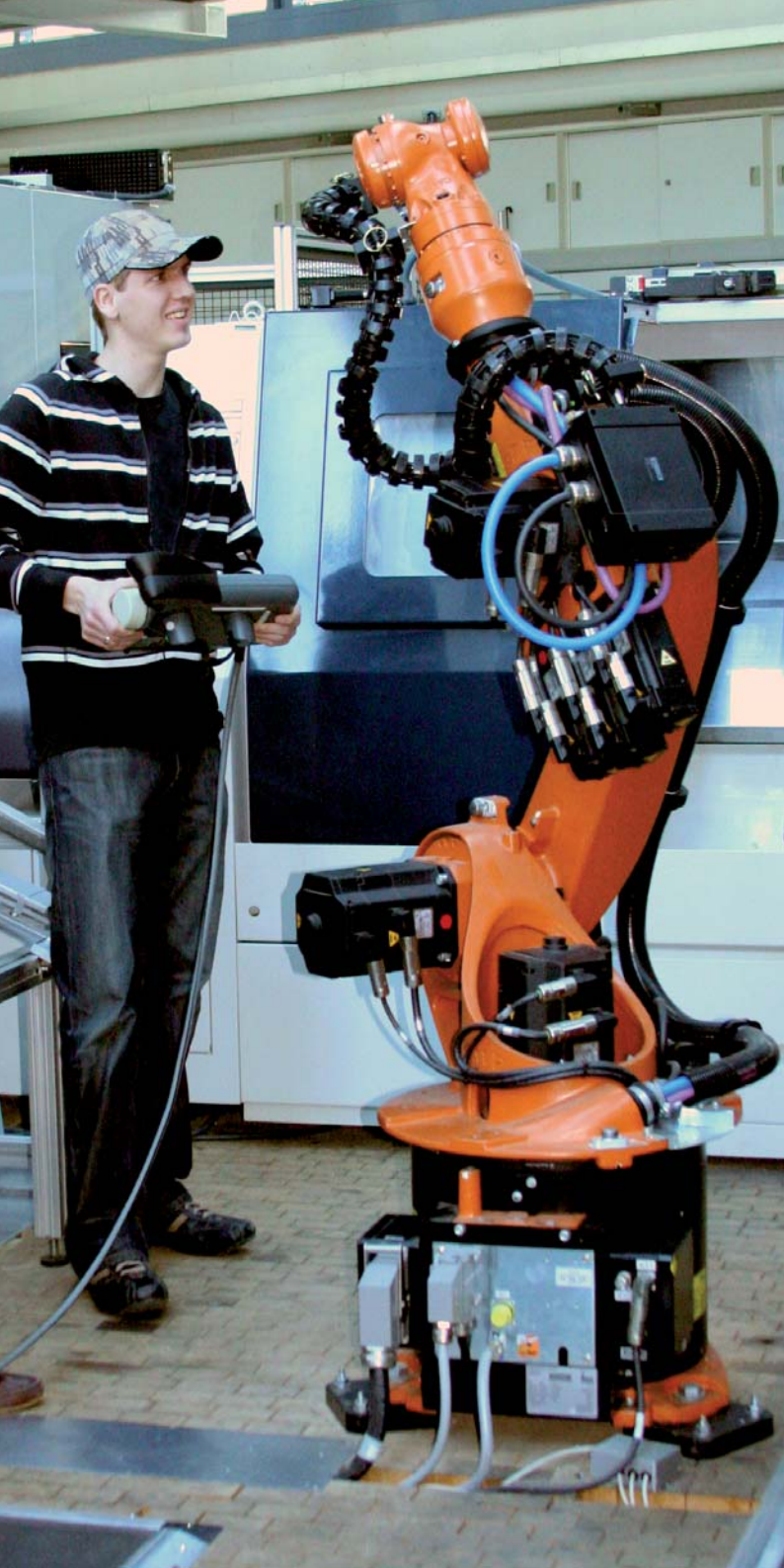
Studiengebühren in Baden-Württemberg – ein Konzept mit Augenmaß

☞ Ein Leitfaden zu den Ausnahmeregelungen und Befreiungen
im baden-württembergischen Studiengebührenrecht



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Alle machen mit

DIE HOCHSCHULFINANZIERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG.

Ein gutes und erfolgreiches Studium ist der Schlüssel zum beruflichen Erfolg. Aber nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für Wirtschaft und Gesellschaft zahlen sich Investitionen in Wissenschaft und Forschung aus. Deshalb engagieren sich im Südwesten alle bei der Finanzierung der Hochschulen. Das Land investiert Jahr für Jahr über 2,2 Mrd. Euro in Forschung und Lehre, die heimische Wirtschaft unterstützt die Hochschullandschaft mit zahlreichen Stiftungsprofessuren sowie durch die Vergabe von Drittmitteln. Seit 2007 beteiligen sich auch die Studierenden mit 500 Euro pro Semester an den Kosten eines qualitativ hochwertigen Studiums.



Ein Buchscanner in der Bibliothek der Dualen Hochschule Mannheim macht Wissen digital verfügbar. Er wurde aus Studiengebühren angeschafft.



In Tutorien wird der Lehrstoff in kleinen Gruppen bearbeitet. Zusätzliche Angebote konnten durch Studiengebühren finanziert werden.

Die Duale Hochschule Mosbach hat aus Studiengebühren für die Lehre einen Knickarmroboter erworben.

500 EURO FÜR EIN BESSERES STUDIUM.

Studiengebühren ersetzen nicht die staatliche Hochschulfinanzierung, sondern sorgen für verbesserte Studienbedingungen. Mehr Bücher und Zeitschriften, zusätzliche Tutorien oder verlängerte Öffnungszeiten zeigen, dass die Studierenden direkt von den zusätzlichen Mitteln profitieren. Der Solidarpakt zwischen den Hochschulen und dem Land garantiert dabei auch für die nächsten Jahre, dass die staatliche Finanzierung nicht gekürzt wird. Aber nicht nur die Zweckbindung der Gebühren für Studium und Lehre ist gesetzlich festgeschrieben, sondern auch die Beteiligung der Studierenden bei der Mittelverwendung. Damit haben die Gebührenzahler in ihrer Hochschule eine deutlich stärkere Stellung als früher. Das sorgt für Kontrolle und stellt sicher, dass Anliegen ernst genommen und Missstände schneller erkannt werden können.

INDIVIDUELLE LÖSUNGEN FÜR STUDIERENDE.

Baden-Württemberg steht für ein Bildungssystem, das sich an individuellen Begabungen und Fähigkeiten ausrichtet. Das gilt auch bei den Studiengebühren. Maßgeschneiderte Regelungen sorgen dafür, dass auf die persönliche Situation der Studierenden Rücksicht genommen wird und selbst Einzelfälle fair gelöst werden können. Fair ist auch das Studiengebührenmodell selbst. Es bringt einerseits zusätzliche Mittel für Studium und Lehre ein, andererseits hält es aber niemanden vom Studium ab. Entscheidend dafür sind nicht nur vielfältige Ausnahmen und Befreiungen, sondern auch das Studiengebührendarlehen. Es steht fast allen Studierenden offen und ermöglicht ein Studium unabhängig von den Einkommensverhältnissen. Damit das baden-württembergische Studiengebührenmodell auch in Zukunft so ausgewogen bleibt, begleitet ein aus Experten und Studenten bestehender Monitoringbeirat die Fortentwicklung des Konzepts.

Wer nicht da ist, zahlt auch nichts.

GEBÜHRENFREIHEIT BEI BEURLAUBUNGEN, AUSLANDSAUFENTHALTEN UND PRAKTIKA.

KEINE GEBÜHREN WÄHREND EINER BEURLAUBUNG.

Beurlaubte Studierende nehmen nicht am Hochschulalltag teil und rufen die Leistungen ihrer Hochschule höchstens eingeschränkt ab. Wer sich beurlauben lässt, zahlt daher grundsätzlich keine Studiengebühren. Der Ausnahmeantrag und die entsprechende Begründung müssen dabei aber in der Regel vor Vorlesungsbeginn an die Hochschule gerichtet werden.

DIFFERENZIERTE REGELUNG BEI AUSLANDSSEMESTERN.

Auslandserfahrung ist heute gefragt und wird immer wichtiger. Wer zeitweise im Ausland studiert, zahlt an der eigenen Hochschule in der Regel keine Studiengebühren. Gebührenpflichtig sind jedoch die Auslandssemester, die an einer Partnerhochschule als Teil eines integrierten Studiums absolviert werden. Die Leistung der fremden Hochschule gilt in diesen Fällen als Teil des Angebots der eigenen Hochschule; die im Ausland erworbenen Leistungspunkte und Prüfungen werden auch daheim anerkannt. Zu zahlen sind in diesen Fällen aber ausschließlich die heimischen Studiengebühren in Höhe von 500 Euro. Welche Auslandsaufenthalte für Sie gebührenfrei bleiben, erfahren Sie bei Ihrer Hochschule.

PRAKTISCHE ERFAHRUNG OHNE GEBÜHREN.

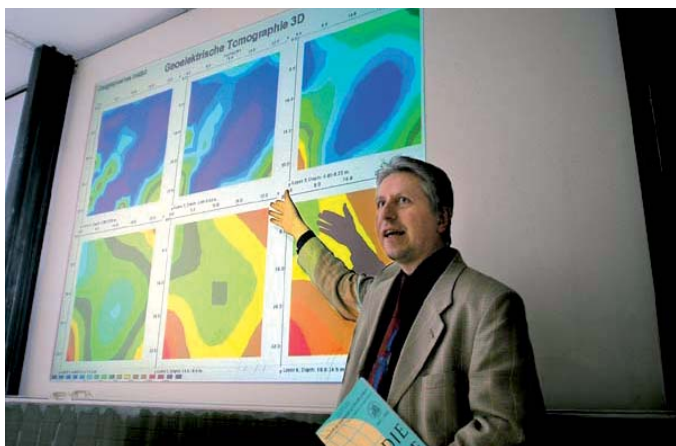
Während eines Praktikumssemesters oder im Praktischen Jahr bekommen Studierende wichtige Einblicke in den Berufsalltag ihrer künftigen Branche. Gleichzeitig nutzen sie das Leistungsangebot der Hochschule aber nur in geringem Umfang. Studierende, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, werden daher ebenfalls von den Studiengebühren ausgenommen.

Besondere Situationen brauchen besondere Lösungen.

**BEFREIUNG BEI HERAUSRAGENDEN LEISTUNGEN
UND FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE.**

AKADEMISCHER AUSTAUSCH WIRD GEFÖRDERT.

Im Rahmen akademischer Austauschprogramme verzichten die gastgebenden Hochschulen meist gegenseitig auf Gebühren. Ausländische Studierende, die im Rahmen eines Studienaustausches nach Baden-Württemberg kommen, müssen hier in der Regel deshalb nichts bezahlen. Zusätzlich können die Hochschulen ausländische Studierende auch aus Gründen der Entwicklungszusammenarbeit befreien. Das gilt aber nur, wenn sie kein Gebührendarlehen bekommen können.



Die Ausstattung von Hörsälen mit modernen Medien und Beamern wurde an vielen Hochschulen durch Studiengebühren möglich.

LEISTUNG LOHNT SICH.

Besondere Studienleistungen verdienen besondere Anerkennung. Baden-Württemberg will dazu seinen Teil beitragen. Deswegen haben die Hochschulen die Möglichkeit bekommen, Studierende mit weit überdurchschnittlichen Begabungen oder herausragenden Leistungen von Studiengebühren zu befreien. Wer befreit werden kann und welche Voraussetzungen Sie mitbringen müssen, sagt Ihnen gerne Ihre Hochschule.

Eltern zahlen bei uns nichts.

BEFREIUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR MÜTTER UND VÄTER IM STUDIUM.

MUTTERSCHUTZ AUCH IM STUDIUM.

In den Wochen vor und den Monaten nach der Geburt eines Kindes steht der Schutz der jungen Familie im Mittelpunkt. Die Freistellung von den Studiengebühren orientiert sich daher am bewährten Modell des gesetzlichen Mutterschutzes. Aus gesundheitlichen Gründen und bei Vorlage eines entsprechenden Attestes ist auch im laufenden Semester eine Beurlaubung möglich. Wichtig ist dabei: Trotz Beurlaubung können die Studentinnen Studienleistungen erbringen und beispielsweise an Prüfungen teilnehmen. Nähere Informationen zum Mutterschutz sowie zur Elternteilzeit erhalten Sie bei Ihrer Hochschule.



Einige Hochschulen markieren aus Studiengebühren angeschaffte Bücher oder Geräte mit Aufklebern. Hier das Zeichen der Universität Hohenheim.

KINDERLAND AN DER HOCHSCHULE.

Wer Kinder erzieht, engagiert sich für seine Familie, aber auch für die ganze Gesellschaft. Damit Eltern sich neben ihrem Studium auf den Nachwuchs konzentrieren können, zahlen sie im Südwesten keine Studiengebühren. Wenn Sie also ein Kind unter 14 Jahren pflegen und erziehen, können Sie sich von Ihrer Hochschule von den Studiengebühren befreien lassen. Kümmern sich beide Elternteile gleichermaßen um das Kind, ist sogar eine Befreiung für beide möglich. Der Antrag muss grundsätzlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit gestellt werden.

Keine Studiengebühren ab dem dritten Kind.

BEFREIUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR STUDIERENDE AUS KINDERREICHEN FAMILIEN.

FAMILIENLAND KONKRET – DIE GESCHWISTERREGELUNG.

Baden-Württemberg tut viel für die Familien im Land. Das gilt auch an den Hochschulen. Vor allem kinderreiche Familien belastet die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder in besonderem Maße. Baden-Württemberg hat sich daher entschieden, diese Familien zu entlasten und teilweise von den Studiengebühren zu befreien. Konkret bedeutet dies, dass in Familien mit drei oder mehr Kindern höchstens zwei Kinder Studiengebühren hier im Land bezahlen müssen. Dabei ist es egal, ob die Geschwister studieren oder nicht. Deshalb kann auch schon für das erste Kind die Befreiung in Anspruch genommen werden.



Durch Studiengebühren konnten zusätzliche Dozenten eingestellt werden.

WER GILT ALS GESCHWISTER?

- gemeinsame Kinder der Eltern (Geschwister)
- Kinder eines Elternteils mit einem anderen Partner (Halbgeschwister)
- Kinder, die ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner in die Familie einbringt (Stiefgeschwister)
- Kinder, die mit der Wirkung des § 1754 BGB adoptiert wurden (Adoptivgeschwister)
- nicht jedoch Kinder, für die die Eltern die Pflege übernommen haben (Pflegekinder)

Entscheidungsspielraum für die Familien.

BEISPIELE ZUR GESCHWISTERREGELUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG.

BEISPIEL 1:

In einer Familie mit vier Kindern, die alle in Baden-Württemberg studieren, werden zwei Kinder nach der Geschwisterregelung befreit, die anderen beiden bezahlen Studiengebühren.

BEISPIEL 2:

In einer Familie mit drei Kindern studiert nur ein Kind in Baden-Württemberg, die anderen beiden in Bayern und Hessen. Dasjenige in Baden-Württemberg wird befreit, da die anderen beiden unabhängig von den Gebührenregelungen der anderen Bundesländer jedenfalls in Baden-Württemberg nicht gebührenbefreit sind.

BEISPIEL 3:

Ein Abiturient mit zwei jüngeren Geschwistern möchte ein Studium in Baden-Württemberg beginnen. Lässt er sich nach der Geschwisterregelung befreien, ist ein späteres Studium in Baden-Württemberg für die jüngeren Geschwister gebührenpflichtig.

© Berufsaakademie Mannheim 2008
Über das Projekt
Impressum

MathX3
powered by

ALSTOM

BERUFSAKADEMIE MANNHEIM
University of occupational education | Berufliche Mathematikakademie

Die Duale Hochschule Mannheim hat durch Mittel aus Studiengebühren einen Mathematik-Selbsttest entwickelt.

Rücksicht nehmen.

BEFREIUNGEN FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG UND IN BESONDEREN HÄRTEFÄLLEN.

ERLEICHTERUNG FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG.

Für behinderte Menschen kann ein Studium eine besondere Herausforderung sein. Baden-Württemberg trägt diesem Umstand Rechnung und befreit diese Studierenden von der Studiengebührenpflicht. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Behinderung nach § 2 SGB IX, die sich erheblich studienerschwerend auswirken muss. Über eine mögliche Befreiung entscheiden die Hochschulen auf Antrag des Studierenden. Zum Nachweis genügt in der Regel die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent.



Die Öffnungszeiten und die Ausstattung von Bibliotheken konnte durch Studiengebühren verbessert werden.

DIE EINZELFALLREGELUNG FÜR PERSÖNLICHE HÄRTEFÄLLE.

Ausnahmeregelungen und Befreiungen können nicht jeden unvorhergesehenen Härtefall abdecken. Deswegen haben die Hochschulen in diesen Fällen die Möglichkeit bekommen, eine individuelle Lösung zu finden. Kommt es trotz der Möglichkeit eines Gebührendarlehens zu einer besonderen finanziellen oder sonstigen Härte für Sie, so wenden Sie sich bitte an Ihre Hochschule. Sie kann in solchen Ausnahmefällen die Studiengebühren auf Ihren Antrag hin stunden oder ganz beziehungsweise teilweise erlassen.

Starthilfe mit eingebauter Sicherung.

DAS STUDIENGEBÜHRENDARLEHEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG.

DAS STUDIUM MUSS FÜR ALLE FINANZIERBAR SEIN.

Auf diesen Grundsatz ist das gesamte Konzept der Studiengebühren in Baden-Württemberg ausgerichtet. Deshalb wird im Südwesten niemand bei der Finanzierung seines Studiums alleine gelassen. Während das BAföG die Kosten des Lebensunterhalts abdeckt, stellt das Gebührenarlehnen die Mittel für die Studiengebühren zur Verfügung. Ganz ohne Vorbedingungen oder Sicherheiten kann fast jeder Studierende dieses Darlehen der L-Bank beantragen. Die gesetzliche Kappungsgrenze bei maximal 15.000 Euro und ein Zins von höchstens 5,5 Prozent oder weniger sorgen dafür, dass der Finanzierungsaufwand überschaubar bleibt.



Angehende Medizinerinnen und Mediziner an der Universität Freiburg bereiten sich auf ein Praktikum in der Notfallmedizin vor. Ohne die Schutzkleidung, die aus Studiengebühren finanziert wurde, dürften sie nicht im Rettungswagen mitfahren.

ZU WELCHEN KONDITIONEN GIBT ES DAS DARLEHEN?

- zweckgebunden zur Finanzierung der Studiengebühren
- keine Sicherheiten nötig und keine Bonitätsprüfung
- gesetzlich begrenzter Zinssatz von maximal 5,5 Prozent
- Kappung der Zurückzahlungssumme einschließlich BAföG-Darlehen bei 15.000 Euro

Regelstudienzeit plus vier Semester.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN DES STUDIENGEBÜHRENDARLEHENS.

FAST JEDER KANN EIN GEBÜHRENDARLEHEN BEKOMMEN.

Deutschen und EU/EWR-Bürgern sowie deren Familienangehörigen und allen, die in Deutschland ihre schulische Vorbildung mit einer Hochschulzugangsberechtigung abgeschlossen haben, steht als Studierenden unter 40 Jahren ein Anspruch auf das Darlehen zu. Damit auch Zeit für ein Engagement außerhalb des Studiums bleibt, gibt es das Studiendarlehen für die Regelstudienzeit plus vier Semester. Selbst wer den Studiengang wechselt, kann auch dann noch ein Darlehen bekommen. Die genannte Höchstdauer reduziert sich aber um die Anzahl der im ersten Studiengang bereits beanspruchten Darlehenssemester.

WER KANN EIN STUDIENGEBÜHRENDARLEHEN BEKOMMEN?

- Deutsche
- Bürger aus EU- oder EWR-Staaten
- Familienangehörige von Deutschen oder EU/EWR-Bürgern
- Bildungsinländer (schulische Vorbildung und Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben)
- aber nur Studierende unter 40 Jahren



Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hat mit Studiengebühren ein Symposium veranstaltet. Unter dem Titel „Spektakel“ haben Gastreferenten mit den Studierenden diskutiert.

Studieren ohne Schuldenberg.

DIE KAPPUNGSGRENZE VON BAFÖG UND STUDIENDARLEHEN.

BEI 15.000 EURO IST SCHLUSS.

Mit den Studiengebühren übernehmen die Studierenden Mitverantwortung für die Kosten eines qualitativ hochwertigen Studiums. Das soll jedoch nicht dazu führen, dass Studierende mit einem zu hohen Schuldenberg in das Berufsleben starten. Deshalb gibt es in Baden-Württemberg eine Höchstgrenze der Zahlungspflicht von 15.000 Euro. Die Gesamtsumme der zurückzuzahlenden BAföG-Mittel und des Darlehens einschließlich Zinsen ist auf diesen Betrag gesetzlich begrenzt. Konkret bedeutet das für Sie zweierlei: Erstens wissen Sie bereits vor Studienbeginn, wie hoch Ihre maximale Belastung sein wird. Und zweitens bedeutet die Kappungsgrenze für zahlreiche BAföG-Empfänger, dass es das Gebührendarlehen ohne Zinsen gibt. Denn wer 10 Semester studiert und den durchschnittlichen BAföG-Satz bekommt, der erreicht zusammen mit den Studiengebühren die 15.000-Euro-Grenze. Die Zinszahlungen fallen dann weg.



Die Ausstattung der PC-Pools hat sich durch Studiengebühren verbessert. Hier ein Bild aus der Universität Stuttgart.

Verlässlich und einkommensabhängig.

VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DES DARLEHENS.

INVESTITION MIT FAIREN ZINSEN.

Wer studiert, der investiert in seine Zukunft. Hochschulabsolventen sind nicht nur besonders gut ausgebildet, sondern bekommen später in der Regel ein besseres Gehalt und haben ein geringeres Risiko, arbeitslos zu werden. Das Studiengebührendarlehen der L-Bank gibt dafür den nötigen finanziellen Spielraum. Das Darlehen muss – wie jeder Kredit – verzinst werden. Damit die Zinsen aber niemanden überfordern, hat Baden-Württemberg den Zinssatz auf maximal 5,5 Prozent begrenzt. Verdient wird daran übrigens nichts. Nur die Bearbeitungs- und Beschaffungskosten sind damit abgegolten. Das Ausfallrisiko trägt allein der öffentliche Studienfonds.

ZURÜCKGEZAHLT WIRD ERST, WENN DAS EINKOMMEN STIMMT.

Studiengebühren sind eine Investition in die eigene Zukunft. Erst wenn die sich auszahlt, muss ein in Anspruch genommenes Gebührendarlehen auch zurückgezahlt werden. Deswegen beginnt die Rückzahlung frühestens zwei Jahre nach dem Studienende und auch dann nur, wenn das Einkommen im Sinne der Studiengebührenverordnung zum Beispiel in diesem Jahr 1.140 Euro im Monat übersteigt. Für Ehepaare und Familien gelten höhere Einkommensgrenzen. So liegt für eine Familie mit zwei Kindern die Rückzahlungsgrenze beispielsweise derzeit erst bei 2.600 Euro. Grundsätzlich erfolgt die Rückzahlung dann in Raten zu 50, 100 oder 150 Euro – die teilweise oder vollständige Tilgung des Darlehens durch eine Sonderzahlung ist jedoch genauso möglich.

BEISPIELRECHNUNG ZUR KAPPUNGSGRENZE

(bei einem Zins von 5,5 Prozent pro Jahr):

Höhe des BAföG-Darlehens:	10.000,-
Studiengebührendarlehen für 10 Semester:	5.000,-
Zinszahlungen 2 Jahre nach Studienende:	1.299,-
Summe	16.299,-

Dank der Kappungsgrenze sind aber trotzdem insgesamt nur 15.000 Euro zurückzuzahlen!

Gut informiert.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND RECHTLICHE HINWEISE.

FRÜHZEITIG ANTRAG STELLEN.

Für fast alle Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten ist ein rechtzeitigiger Antrag an Ihre Hochschule nötig. Grundsätzlich müssen Sie Ihren Antrag vor Beginn der Vorlesungszeit stellen. Wenn Sie Ihren Antrag vergessen, ist regelmäßig erst eine Befreiung zum nächsten Semester möglich. Ausnahmen gibt es beispielsweise beim Mutterschutz, bei Beurlaubungen oder bei der Härtefallregelung.

RECHT GENAU.

Die rechtlichen Regelungen zum baden-württembergischen Studiengebührenmodell finden Sie im Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG). Die Ausnahmetatbestände und Befreiungen sind in § 3 und § 6 LHGebG, die Regelungen zum Studiengebührendarlehen in § 7 LHGebG normiert. Die aktuelle Fassung des Gesetzes finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

MEHR INFORMATIONEN GIBT ES BEI DEN HOCHSCHULEN UND IM INTERNET.

Auskunft über die Modalitäten der Studiengebühren und persönliche Beratung erhalten Sie bei Ihrer Hochschule. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bietet Ihnen auf seinen Internetseiten weitere Informationen zum Thema Studiengebühren und Studium in Baden-Württemberg. Hinweise zum Studiengebührendarlehen erhalten Sie ferner bei der L-Bank Baden-Württemberg.

www.studiengebuehren-bw.de

www.studieninfo-bw.de

www.l-bank.de

Studiengebühren in Kürze:

- Für alle grundständigen Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge fallen pro Semester 500 Euro an.
- Ausnahmen gelten für Urlaubssemester, Praxissemester, praktisches Jahr und – häufig – Auslandssemester.
- Befreiungen sind unter anderem möglich bei Mutterschutz, Kindererziehung und Behinderung sowie für Studierende aus Familien mit drei oder mehr Kindern.
- Wer nicht sofort zahlen kann oder möchte, kann ein Gebühren-darlehen bei der L-Bank in Anspruch nehmen – ohne Sicherheiten, zu gedeckelten Zinsen und mit einkommensabhängiger Rückzahlung; für BAföG-Empfänger gilt eine Kappungsgrenze von 15.000 Euro zum Schutz vor hoher Verschuldung.
- Die Hochschulen müssen die Einnahmen aus Studiengebühren zweckgebunden für Studium und Lehre verwenden. Die Studierenden haben ein Mitspracherecht.
- Studiengebühren haben nicht zu Kürzungen der Landesmittel für die Hochschulen geführt. Der Solidarpakt zwischen Land und Hochschulen garantiert eine solide staatliche Hochschulfinanzierung, die Gebühreneinnahmen kommen dazu.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg
V.i.S.d.P.: Jochen Laun
Stand: November 2009

Gestaltung: ossenbrunner wagner gestaltung
Druck: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart
Die Bilder wurden von baden-württembergischen Hochschulen zur Verfügung gestellt.

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.